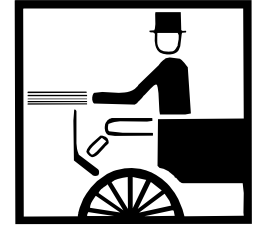


Anlagennutzungsordnung

1. Anlagen im Sinne dieser Ordnung sind die vereinseigenen und gepachteten Flächen, die dem Reit-, Fahr- und Voltigierbetrieb dienen, einschließlich der Reithalle; im Folgenden mit „Reitanlagen“ bezeichnet.
2. Zu- und Abgang, ebenso Zu- und Abfahrt zu bzw. von den Reitanlagen ist ausschließlich über die Leinefeldstraße erlaubt.
3. Die Nutzung der Reitanlagen ist kostenpflichtig. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Gebührenordnung im Anhang.
4. Die Reitanlagen stehen grundsätzlich nur den Mitgliedern des Reit- und Fahrvereins „Brelinger Berg e.V.“ zur Verfügung. Das Reiten und die sonstige Benutzung der Reitanlagen geschehen auf eigene Gefahr, eine Schadenshaftung des Vereins ist ausgeschlossen.
5. Die Reitanlagen dürfen jeweils bis 22.00 Uhr genutzt werden. Für die Nutzung der Reithalle wird vom Vorstand ein Hallenplan festgestellt, der die Zeiteinteilung regelt. Zur Zeit der eingetragenen Reitstunden dürfen keine anderen Pferde gearbeitet werden, wenn der Reitunterricht mit mindestens vier Pferden belegt ist. Ansonsten sind keine Reitunterrichtsstunden in der Reithalle erlaubt, es sei denn, sie sind mit dem Vorstand abgesprochen.
6. Befinden sich Reiter in der Bahn und will jemand mit oder ohne Pferd die Reitbahn betreten oder verlassen, so ist vor dem Öffnen der Bahntür „Tür frei“ zu rufen und die Antwort „ist frei“ abzuwarten.
7. Das Auf- und Absitzen von Einzelreitern erfolgt in der Mitte des Zirkels, bzw. der Aufsteighilfe.
8. Halten und Schritt auf dem Hufschlag ist untersagt, wenn mehr als ein Reiter die Bahn benutzt. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galoppreitende frei zu halten; hierbei ist ein Zwischenraum von ca. 2 Metern einzuhalten.
9. Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens einer Pferdelänge notwendig. Beim Überholen wird auf der Innenseite vorbei geritten.
10. Reiten auf der entgegengesetzten Hand ist nur zulässig, wenn sich nur wenige Reiter in der Bahn befinden und diese zustimmen. Hierbei ist stets rechts auszuweichen. Derjenige, der auf der linken Hand reitet, hat Hufschlagrecht.



11. Nach Ermessen oder auf Wunsch ordnet der älteste Reiter nach gewissen Zeiträumen (ca. 5 –7 Minuten) an: „Bitte Handwechsel“. Gebieten ein Schall- und Sichtzeichen „Handwechsel“, so ist sofort der Handwechsel vorzunehmen.
12. Die Benutzung der Hindernisse, ausgenommen der nur für Turniere bestimmten Hindernisse, steht allen Reitern frei. Sie sind nach der Benutzung unverzüglich an den alten Platz zurück zu stellen. Für Schäden an den Hindernissen kommt der betreffende Reiter selbst auf. Schäden sind außerdem sofort dem Vorstand zu melden.
13. Der Reit-, Fahr-, und Voltigierunterricht, auch von Privatpersonen im Reitbetrieb, bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
14. Das Longieren eines Pferdes ist außerhalb der festgesetzten Reitstunden nur mit Genehmigung der schon reitenden Vereinsmitglieder erlaubt, wenn sich nicht mehr als 4 Pferde in der Bahn befinden. Dabei ist Rücksicht auf die reitenden Mitbenutzer zu nehmen.
15. Die Nutzer der Reitbahn sind zur Pflege der Reitbahn (Hufschlagpflege) verpflichtet. Pferdekot ist unverzüglich wegzuräumen.
16. Bei Verlassen der Reithalle sind die Hufe der Pferde auszukratzen.
17. Das Parken von Transportern und Fahrzeuggespannen ist auf dem gepflasterten Bereich vor der Stirnseite der Halle nicht erlaubt.
18. Anträge und Beschwerden sind an den Vorstand zu richten.
19. Wer trotz Verwarnung gegen die Anlagennutzungsordnung verstößt, kann von der Nutzung der Reitanlagen bzw. nach schriftlicher An- / Abmahnung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
20. Im Übrigen sollten die Anlagennutzer miteinander sprechen, wenn gelegentliche Ausnahmen in Anspruch genommen werden möchten.

Der Vorstand